



Landesforsten Rheinland-Pfalz | Forstamt Soonwald | Entenpfuhl 8 | 55566 Bad Sobernheim

Herr Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister Langenlonsheim
Naheweinstraße 79
55450 Langenlonsheim



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Forstamt Soonwald
Entenpfuhl 8
55566 Bad Sobernheim
Telefon 06756 1588-0
Telefax 06756 1588-129
forstamt.soonwald@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom:	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
65 601		Ina Wilken ina.wilken@wald-rlp.de	06756 1588-127 06756 1588-129

11.05.2021

Abrechnung der Revierdienstkosten über Gebühren in Körperschaften mit staatlichem Revierdienst; hier neue Gebührensatzung

Sehr geehrter Herr Wolf,

wie bereits im Schreiben vom 27.11.2020 erläutert, wurde in der gemeinsamen Walderklärung „Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz“ der Landesregierung und der Vertretungen der Waldbesitzenden vom 11.06.2019 eine Überprüfung der Revierdienstkosten mit dem Ziel einer Reduzierung angekündigt.

Mit Änderung des Landeswaldgesetzes vom 27.03.2020 wurde dieser Ankündigung Rechnung getragen. Hiermit einhergehend wurde auch der Gebührensatz in der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) neu geregelt. Dieser Gebührensatz gilt für den staatlichen Revierdienst in Körperschaften, deren Waldbesitz weniger als 50 ha reduzierte Holzbodenfläche umfasst oder deren Forstbetrieb nach mittelfristiger Betriebsplanung einen Hiebssatz von weniger als drei Festmeter je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist. Er beträgt je angefangenem Hektar reduzierter Holzbodenfläche und Jahr zwischen 24 – 100 Euro. Die Festlegung des Gebührensatzes für die einzelnen Körperschaften orientiert sich an der mittelfristigen Betriebsintensität.



Im aktuellen Forsteinrichtungswerk ist für Langenlonsheim ein Hiebssatz von unter drei Festmetern festgelegt worden. Daher erfolgt zukünftig die Abrechnung nach Gebühren.

Für Langenlonsheim wurde eine Gebühr von 32,00 € / angefangenen ha red. HoBo festgelegt (bisher 55,89 € / ha red. HoBo nach Abrechnung Betriebskostenbeiträge). Somit wird eine deutliche Fixkostenentlastung erreicht.

Die Neuregelung ist rückwirkend wirksam zum 01.01.2021. Die notwendigen Vertragsunterlagen sind angehängt. Wir bitten, ein Exemplar unterschrieben an uns zurückzusenden.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A., Ina Wilken

Forstreferendarin

Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die Gebühren der Personalausgaben für den staatlichen Revierdienst im Körperschaftsforstbetrieb gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWaldG in Form eines Pauschalsatzes

Zwischen dem Land Rheinland – Pfalz + - Landesforsten -, vertreten durch den Leiter des Forstamtes Soonwald, Bernhard Frauenberger

und
der Gemeinde Langenlonsheim.....

-Waldbesitzende-

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Gebühren

- (1) Der Waldbesitzende zahlt gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 bzw. 3 LWaldG für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben des Revierdienstes durch staatliche Bedienstete eine jährlich zu entrichtende Gebühr, die sich nach der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderen Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung bemisst.
- (2) Der Pauschalsatz beträgt **32,00 €** je angefangenen Hektar reduzierte Holzbodenfläche.
- (3) Mit dem Pauschalsatz ist der folgender Leistungsumfang abgegolten:
Staatlicher Revierdienst
.....
.....
.....
- (4) Die Gebühr berechnet sich nach der auf den Stand des 01.01. eines jeden Jahres berichtigten reduzierten Holzbodenfläche. Diese beträgt bei Vertragsabschluss:

Wirtschaftswald	299,8	ha (x Reduktionsfaktor 1,0)	= 299,8	ha
sonstiger Wald	63,9	ha (x Reduktionsfaktor 0,2)	= 12,8	ha
Angefangene Hektar reduzierte Holzbodenfläche:			313	ha

Die zu entrichtende Gebühr beträgt somit **10.016,00 €**.
- (5) Die Gebühr ist bis zum 01.07. eines jeden Jahres auf eines der unten genannten Konten unter Angabe des Forstamtes und der Rechnungsnummer **039-90-00029-2021** zu überweisen.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind Säumniszuschläge gemäß § 18 Landesgebührengesetz (LGebG) zu entrichten
- (7) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2021
- (8) Beginnt das Vertragsverhältnis nicht am 01.01. eines Jahres, so ist im ersten Jahr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der vollen Jahresgebühr zu entrichten.

- (9) Bei Änderungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses, frühestens jedoch zum nächsten 1. Januar, wird der unter Abs. 2 festgelegte Pauschalsatz neu festgesetzt, falls er nicht mehr innerhalb des neu anzuwendenden Gebührenrahmens liegt.

§ 2 Haftung, Gerichtsstand, Kündigungsbestimmungen

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz - Landesforsten - haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die dem Waldbesitzenden durch Tätigkeiten von Landesforsten oder vom Land beauftragter Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die von Bediensteten oder Beauftragten des Landes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- (3) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar des Jahres außer Kraft, in dem am 31.12. dieses Jahres die Körperschaft einen Waldbesitz ab 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche hat oder deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebssatz von 3 Festmetern oder mehr je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für das Forstamt

E. K. ..., den *11/05/21*

Unterschrift

Für den Waldbesitzenden

....., den.....

Unterschrift